

# Das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zu den Syndikusanwälten

Ein wichtiger legislativer Schritt

Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 13. Januar 2015 ein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vorgelegt. Dieses Papier ist eine Reaktion auf die drei Urteile des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014, die den Syndikusanwälten nicht nur den Zugang zum anwaltlichen Versorgungswerk versperrt hatten, sondern die darüber hinaus auch alle Tätigkeiten bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber als nicht zum Beruf des Rechtsanwalts gehörend qualifiziert hatten. Das Eckpunktepapier macht deutlich, dass der Gesetzgeber die totale Ausgrenzung der Syndikusanwälte nicht hinnehmen will und zügig an einer Abhilfe arbeitet.

## I. Die Ereignisse überstürzen sich

Das hätten sich die Richter des 5. Senats des Bundessozialgerichts wohl nicht träumen lassen. Mit ihren drei Entscheidungen vom 3. April 2014<sup>1</sup>, die eine gewisse Radikalität der Ergebnisse und eine Schlichtheit der Begründung ausstrahlen, hat die sozialgerichtliche Rechtsprechung eine gesetzgeberische Entwicklung in Gang gesetzt, die sich vor einem Jahr noch nicht einmal die kühnsten Optimisten hätten träumen lassen. Schon dadurch, dass die juristische Öffentlichkeit zunächst fast fünf Monate mit den Pressemitteilungen über die Entscheidungen alleingelassen wurde, schwollen angesichts der Bedeutung der BSG-Urteile für ca. 30.000 Rechtsanwälte die Spekulationen über den genauen Entscheidungsinhalt und die Kritik an den Ergebnissen ungeheuer an<sup>2</sup>. Schon im Juni und Juli 2014 kam es daher zu verschiedenen Hintergrundgesprächen über gesetzgeberische Eingriffe. Nun liegt seit 13. Januar 2015 ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vor, das in intensiver Arbeit im Herbst 2014 entstanden ist und das bereits mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt ist<sup>3</sup>.

## II. Die bisherige Entwicklung

Die Diskussion um die berufsrechtliche Eingliederung des Syndikusanwalts in die deutsche Rechtsanwaltschaft ist wahrlich nicht neu. Dies hat zuletzt *Hellwig* noch einmal ausführlich dargelegt<sup>4</sup>. Eine nähere gesetzliche Regelung der Syndikustätigkeit hat es im deutschen Recht zu keinem Zeitpunkt gegeben<sup>5</sup>. Immerhin war aber die Tätigkeit des Syndikus in seinem Unternehmen stets als „anwaltlicher Dienst“ anerkannt<sup>6</sup>. Die gesetzliche Einschränkung der anwaltlichen Syndikustätigkeit in § 46 BRAO und ihrem Vorläufer in § 31 Abs. 2 RAO aus dem Jahre 1934 haben daran nichts geändert.

Allerdings haben die Materialien zur BRAO von 1959<sup>7</sup> und darauf aufbauend die Rechtsprechung des BGH<sup>8</sup> insofern einen grundlegenden Umbruch herbeigeführt, als sie mit dem Gedanken des anwaltlichen Berufsbildes und der darauf aufbauenden Doppelberufstheorie letztlich zu dem Ergebnis kamen, dass die Tätigkeit des Syndikusanwalts für seinen Arbeitgeber keine anwaltliche sein könne. Interessanterweise ist diese grundlegende Wendung über lange Zeit hinweg weithin im Verborgenen geblieben. So hat der BGH entgegen seiner eigenen Doppelberufstheorie keine Bedenken gehabt, eine solche Syndikustätigkeit auf den Erwerb des Fachanwaltstitels anzurechnen<sup>9</sup>. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 haben die Doppelberufstheorie des BGH aufgegriffen und deren Konsequenzen dadurch verdeutlicht, dass sie daraus die These abgeleitet haben, ein Syndikus könne im Rahmen seiner Tätigkeit bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber generell nicht als Anwalt tätig sein.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat eine Flut von Stellungnahmen und Diskussionen ausgelöst. Gegen die Entscheidungen ist Ende September 2014 Verfassungsbeschwerden erhoben worden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Dezember 2014 nahezu 80 Institutionen um eine Stellungnahme gebeten. Selbst innerhalb des BSG scheinen die Entscheidungen sehr umstritten zu sein. So hat der Vizepräsident des BSG die Urteile deutlich kritisiert<sup>10</sup>. Gemeinsame Kritik an den Entscheidungen haben auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) im Sommer 2014 in einem gemeinsamen Papier geübt und eine klarstellende gesetzliche Regelung eingefordert. Ebenso haben sich der Präsident und der Vizepräsident der BRAK sowie unter anderem die Rechtsanwaltskammern Köln und München kritisch zu den Urteilen geäußert<sup>11</sup>. Allerdings hat dann die Hauptversammlung der BRAK im Dezember 2014 beschlossen, Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts abzulehnen. Auch die Kammerpräsidenten haben sich mehrheitlich gegen eine Gleichstellung der Syndikusanwälte mit den niedergelassenen Anwälten ausgesprochen.

Im Dezember 2014 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Information zum Befreiungsrecht veröffentlicht und darin wichtige Entscheidungen für die Vergangenheit und für die Übergangszeit getroffen. So sollen alle Syndikusanwälte, die einen aktuellen Befreiungsbescheid besitzen, im Wege des Vertrauensschutzes weiterhin befreit bleiben. Ebenfalls sollen alle Anwältinnen und Anwälte, die am 31. Dezember 2014 das 58. Lebensjahr vollendet hatten, in den Versorgungswerken versichert bleiben. Auch soll für die Vergangenheit keine Nachentrichtung von Rentenversicherungs-

1 BSG, Urt. v. 3.4.2014, AnwBl 2014, 854 = NJW 2014, 2473.

2 Vgl. etwa *Kilger*, AnwBl 2014, 685; *Krenzler*, BRAK-Mitteilungen 2014, 130; *Prossliner*, NZA 2013, 1384; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2014, 891.

3 Das Eckpunktepapier wird vorgestellt im Februarheft des AnwBl 2015, M 34. Der Text ist u. a. abgedruckt in NZA 2015 Heft 2, S. 8 m. Anm. *Rolfs*.

4 *Hellwig*, AnwBl 2015, 2.

5 *Hellwig*, AnwBl 2015, 2; *Prütting*, AnwBl 2014, 788.

6 *Brandl*, in: GS für Cüppers, 1996, S. 13, 45. Das galt gerade auch für die Zeit nach 1959, vgl. *Kalsbach*, BRAO, 1960, § 46 Anm. III e und f; *Isele*, BRAO, 1976, § 46 Anm. IV C 1 und 2; dem folgte die fast einhellige Auffassung, vgl. die Nachweise bei *Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 46 Rn. 18.

7 Regierungsentwurf zur BRAO v. 8.1.1958, BT-Dr. 3/120, S. 57f, 76f.

8 Erstmals wohl BGH v. 7.11.1960, BGHZ 33, 266.

9 Vgl. *Prütting*, AnwBl 2013, 78, 80 ff.

10 Vgl. die Mitteilung in AnwBl 2014, Heft 11, S. M 342.

11 *Filges*, BRAK-Mitteilungen 2014, 225; *Krenzler*, BRAK-Mitteilungen 2014, 128, 130; *Blumenthal*, Kammerforum 2014, 41 f.

beitragen erfolgen, wenn eine Ummeldung der betroffenen Person zum 1. Januar 2015 erfolgt. Klar ist aber, dass ab dem 1. Januar 2015 neue Anträge auf Befreiung sicherlich abgelehnt werden und dass auch Anträge, die auf Tätigkeitsveränderungen ab dem 1. Januar 2015 beruhen, derzeit wohl keine Chance auf Befreiung haben<sup>12</sup>.

Ein Eingriff des Gesetzgebers in die durch die Rechtsprechung geschaffene aktuelle Rechtslage ist also nicht nur für die Zukunft von Bedeutung, sie wird je nach ihrer Ausgestaltung auch große Bedeutung für den Übergangszeitraum haben.

### III. Der Inhalt des Eckpunktepapiers

Schon im Oktober 2014 hatte der Bundesjustizminister gesetzgeberische Aktivitäten versprochen. Am 13. Januar 2015 hat er nunmehr auf dem Neujahrsempfang des Deutschen Anwaltvereins sein Eckpunktepapier für eine „Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“ vorgestellt.

Das Papier ist in 13 Punkte untergliedert. Insgesamt wird durch Änderung der BRAO eine berufsrechtliche Regelung vorgeschlagen. Dabei soll eine generelle Regelung für die Tätigkeit aller angestellten Rechtsanwälte geschaffen werden (Punkt 1). Der Gesetzgeber erwägt also, erstmals auch Regelungen für die bei einem Rechtsanwalt angestellten Rechtsanwälte zu schaffen (Punkt 2).

Von zentraler Bedeutung ist der dritte Punkt des Eckpunktepapiers. In ihm wird klar ausgesprochen, dass die Doppelberufstheorie aufgegeben werden soll und dass auch ein bei einem Nichtanwalt angestellter Rechtsanwalt anwaltlich tätig sein kann. Dabei soll eine solche anwaltliche Tätigkeit die Beratung und Vertretung des Arbeitgebers des Rechtsanwalts voraussetzen. Als weitere Konsequenz aus dieser Grundentscheidung wird in Punkt 4 des Papiers festgelegt, dass eine solche anwaltliche Tätigkeit eines Syndikus für seinen Arbeitgeber zulassungspflichtig ist und die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer nach sich zieht. Eine weitere wichtige Konsequenz aus der in Punkt 3 festgehaltenen Aufgabe der Doppelberufstheorie ist die in Punkt 5 ausgesprochene Konsequenz, dass sich die Tätigkeit eines solchen Syndikus auf die Tätigkeit für seinen Arbeitgeber beschränken kann. Eine nebenbei ausgeübte freie Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt ist daher nicht notwendig. Das Papier betont freilich zu Recht, dass sie weiterhin zulässig sein muss. Punkt 6 konkretisiert noch einmal die anwaltliche Tätigkeit eines Syndikus und knüpft insofern wiederum an Punkt 3 an. Demgegenüber wird in Punkt 7 festgehalten, dass ein Syndikusanwalt sowohl innerhalb als auch außerhalb seines Syndikus-Anstellungsverhältnisses nichtanwaltliche Tätigkeiten ausüben darf. Damit wird nur die Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur zweitberuflichen Tätigkeit gezogen. Punkt 8 hält fest, dass wie schon bisher jede anwaltliche Tätigkeit des Syndikus voraussetzt, dass die Unabhängigkeit des Syndikus durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf.

Ein gerichtliches Vertretungsverbot des eigenen Arbeitgebers soll es wie bisher in § 46 BRAO geben. Es soll sich auf alle zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren beschränken, in denen Anwaltszwang besteht. Damit würde künftig eine Vertretung des Arbeitgebers durch den Syndikusanwalt vor den Verwaltungsgerichten, den Finanzgerichten und den Sozialgerichten sowie in Zivilsachen beim Amtsgericht und beim Arbeitsgericht möglich. Ein Vertretungsverbot des Syndikusanwalts soll es für den eigenen Arbeitgeber oder Mitarbeiter des Unternehmens bei einer Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren geben. Gemäß Punkt 12 sollen für den Syndikusanwalt die allgemeinen Berufspflichten des Rechtsanwalts gelten. Wichtige Einschränkungen bringt hier Punkt 13, wonach dem Syndikus nicht das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot sowie das Verbot der Wohnraumüberwachung und der Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen zugutekommen.

### IV. Bewertung des Eckpunktepapiers

#### 1. Berufsrecht oder Sozialrecht

Der Gesetzgeber ist gut beraten, zur Lösung der Probleme eine berufsrechtliche Regelung und nicht eine sozialrechtliche Lösung zu wählen. Würde der Gesetzgeber nämlich

eine sozialrechtliche Sondernorm schaffen, die es den Syndizi erlaubt, Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu erhalten, so würde das grundsätzliche Dilemma der angeblich rein nichtanwaltlichen Tätigkeit des Syndikus und den daraus zu ziehenden Rechtsfolgen (im Sozialrecht, in der Verleihung des Fachanwaltstitels usw.) erhalten bleiben. Die entstandenen Probleme müssen daher berufsrechtlich gelöst werden. Eine solche Lösung reicht aber auch aus, weil die sozialrechtliche Rechtsprechung an eine berufsrechtliche Entscheidung über die Anwaltszulassung gebunden ist<sup>13</sup>. Deshalb wird die berufsrechtliche Lösung auch einer künftigen sozialrechtlichen Rechtsprechung standhalten.

#### 2. Doppelberufstheorie

Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht die Beseitigung der Doppelberufstheorie. Sie war schon bisher im Grunde unhaltbar und stützte sich auf ein verfehltes Bild der anwaltlichen Tätigkeit, das allein den niedergelassenen Rechtsanwalt und seine forensische Tätigkeit ins Auge fasste. Die bisher vorgenommene Abgrenzung von selbständigem Rechtsanwalt und Syndikus hat zu keinem Zeitpunkt berücksichtigt, dass auch der bei einem Rechtsanwalt angestellte Anwalt weisungsabhängig ist und der Gefahr unterliegen kann, Weisungen zu erhalten, die dem Berufsrecht zuwiderlaufen. Die Tatsache, dass ein selbständiger Rechtsanwalt als Arbeitgeber im Rahmen solcher Weisungen ebenfalls gegen das anwaltliche Berufsrecht verstoßen würde, vermag nichts daran zu ändern, dass der bei einem Rechtsanwalt angestellte Anwalt in gleicher Weise wie der Syndikusanwalt vor der Situation stehen kann, rechtswidrige Weisungen seines Arbeitgebers zu beanstanden und ihre Durchführung zurückzuweisen. Die Unabhängigkeit des angestellten Rechtsanwalts muss daher einerseits arbeitsvertraglich verankert sein, zum anderen ist Unabhängigkeit auch eine Frage des Charakters. Zusätzliche gesetzliche Absicherungen der Unabhängigkeit sind daher entbehrlich (zum Beispiel ein besonderer Kündigungsschutz).

#### 3. Das Anstellungsverhältnis

Der Gesetzgeber ist gut beraten, sich nunmehr über eine Regelung für alle angestellten Rechtsanwälte Gedanken zu machen. Bisher ging das Gesetz ausschließlich vom Leitbild des selbständigen Anwalts aus. Der Gesetzgeber hat also jegliche anwaltliche Tätigkeit in einer arbeitsrechtlich abhängigen Rechtsstellung unbeachtet gelassen, obgleich sich aus einzelnen Normen schon immer ergeben hat, dass eine Anwalts-tätigkeit in arbeitsrechtlich abhängiger Stellung zulässig ist (vgl. §§ 46 Abs. 1, 59 b Abs. 2 Nr. 8 BRAO, § 26 BORA). Das Eckpunktepapier hebt nunmehr als entscheidende Kriterien die Beratung und die Vertretung des Arbeitgebers hervor. Demgegenüber hatte bis zum 3. April 2014 die Rentenversicherung stets auf vier Kriterien abgestellt (rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde Tätigkeit). Die Prüfung und Abgrenzung dieses berühmten Vier-Kriterien-Katalogs war schon bisher zweifelhaft. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte hatte diese vier Kriterien ebenfalls nur teilweise übernommen<sup>14</sup>. Eine Bewertung der verschiedenen Kriterien muss beachten, dass weder der Vier-Kriterien-Katalog der Rentenversicherung noch der Zwei-Kri-

<sup>12</sup> Zu dem Rundschreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vgl. *Rolfs*, NZA 2015, 27; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2015, 115; *Huff*, ZAP 2015, 39.

<sup>13</sup> *Prütting*, AnwBl 2014, 788, 789.

<sup>14</sup> Vgl. dazu *Rolfs/Marcelli*, NZA 2014, 574.

terien-Katalog des Eckpunkteapiers eine klare begriffliche Abgrenzung bieten. Vielmehr liegt in beiden Fällen nur eine gewisse Typisierung anwaltlicher Tätigkeit vor<sup>15</sup>. Einer solchen Typisierung wird der Zwei-Kriterien-Katalog weitaus besser gerecht. Mit den Begriffen der Beratung und Vertretung wird letztlich die rechtliche Prüfung des Einzelfalles vorausgesetzt und umschrieben, mit der § 2 RDG den Begriff der Rechtsdienstleistung definiert. Alle weiteren Merkmale würden die Schwierigkeiten der Subsumtion nur vergrößern. Unglücklich ist es freilich, wenn das Eckpunktepapier in Nr. 4 vom Unternehmensjuristen spricht. Sicherlich sollen Verbandssyndizi und andere in abhängiger Stellung tätigen Rechtsanwälte dadurch nicht ausgeschlossen werden. Es wäre also gut und richtig, generell nur vom Syndikusanwalt zu sprechen. Eine Veränderung des Berufsbildes führt die Neuregelung aber nicht herbei. Vielmehr wird die unveränderte praktische Tätigkeit des Syndikus entsprechend § 2 RDG nur in ihrer korrekten gesetzlichen Einordnung verdeutlicht.

#### 4. Freie anwaltliche Tätigkeit

Als richtig und hilfreich hervorzuheben ist die Entscheidung des Eckpunkteapiers in Nr. 5, wonach für den Syndikus eine weitere Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt zwar zulässig (das ist verfassungsrechtlich selbstverständlich), aber nicht erforderlich ist. Diese Aussage bestätigt tendenziell die Entscheidung des BFH zum Syndikus-Steuerberater, von dem schon 2011 keine ernsthafte selbständige Tätigkeit verlangt wurde (der Feierabendsteuerberater soll ausreichen)<sup>16</sup>. Umgekehrt ist es aber auch nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Syndikus neben der Tätigkeit für seinen Arbeitgeber auch die Beratung und Vertretung der Verbands- oder Vereinsmitglieder übernehmen kann, falls der Arbeitgeber ein Verband oder Verein ist. Die Zulässigkeit solcher Tätigkeiten ergibt sich bereits aus § 7 RDG.

#### 5. Die Vertretungsverbote

Die Regelung des Eckpunkteapiers (Punkt 10), wonach der Syndikusanwalt einem Vertretungsverbot im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses unterliegt, soweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren Anwaltszwang besteht, soll in der deutschen Anwaltschaft heftige Diskussionen ausgelöst haben. Dabei wird von den Kritikern verkannt, dass dieser Gesetzesvorschlag im Zivil- und Arbeitsrecht dem geltenden Recht entspricht (§ 46 Abs. 1 BRAO)<sup>17</sup>. Eine Änderung tritt also nur bei Prozessen in den öffentlichrechtlichen Verfahren ein. Auf Grund der starken Spezialisierung in den verschiedenen Rechtsgebieten und der nahezu regelmäßigen Ausrichtung von Syndizi auf das Gesellschafts-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht wird sich diese Veränderung in der Praxis kaum bemerkbar machen.

#### 6. Anwaltsprivilegien

Das Eckpunktepapier will dem Syndikus die Anwaltsprivilegien (legal privilege) im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung verwehren. Dies ließe sich vor allem im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht mit guten Gründen problematisieren. Vor allem könnte man fragen, ob die immer wieder betonte Gefahr eines Verschiebens von Beweismitteln in-

nerhalb des Unternehmens nicht ähnlich durch einen externen Rechtsanwalt erfolgen könnte. Das führt letztlich wiederum zur Unabhängigkeit und zum rechtmäßigen Handeln von (internen oder externen) Personen als einer Charaktereigenschaft. Kein Argument gegen den Ausschluss der Anwaltsprivilegien ist aber die Behauptung, nach dem Eckpunktepapier gebe es keinen klaren Unterschied zwischen dem Syndikusanwalt und dem ohne Anwaltszulassung angestellten Juristen in der Rechtsabteilung. Mit solchen Überlegungen würde die Bedeutung des Außenauftritts eines Syndikus für sein Unternehmen als Rechtsanwalt völlig unterschätzt. Auch die Folgewirkungen der Anwaltszulassung (Erwerb des Fachanwaltstitels durch Syndikustätigkeit, Alterssicherung durch das Versorgungswerk usw.) würden dabei gänzlich unterschlagen.

#### 7. Verfassungsrechtliche Bewertung

Das Eckpunktepapier befasst sich verständlicherweise nicht mit verfassungsrechtlichen Fragen. Eine Bewertung der aktuellen Rechtssituation kann aber nicht außer Acht lassen, dass gegen die Entscheidungen des BSG vom 3. April 2014 Verfassungsbeschwerden eingelegt wurde, die im Falle ihres Erfolgs eine Neubewertung der Syndizi in Abweichung von der Einstufung durch das BSG erfordern würde. Daher würden sich – je länger die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf sich warten lässt – schwierige Probleme der Rückabwicklung der Alterssicherung der Syndikusanwälte ergeben. Der Gesetzgeber ist auch aus dieser Sicht sehr gut beraten, so schnell wie möglich Rechtssicherheit für die Zukunft und zugleich für die Übergangszeit zu schaffen.

Dieser Gesichtspunkt setzt freilich voraus, dass die Verfassungsbeschwerde erfolgreich ist. Dazu ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass die Entscheidungen des BSG die als Rechtsanwälte zugelassenen Syndizi in eine doppelte Beitragspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung und im anwaltlichen Versorgungswerk zwingen. Die Ablehnung der Befreiungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI führt offenkundig zu einer übermäßigen Belastung der Betroffenen. Sie ist daher unverhältnismäßig. Daraus lässt sich unschwer ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG entnehmen. Es spricht deshalb manches dafür, dass die Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein könnte.

#### V. Ergebnis

Das Eckpunktepapier des BMJV vom Januar 2015 ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Es sollte schnellstmöglich im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden und dabei nach Möglichkeit die sozialrechtlichen Übergangsschwierigkeiten, die vor allem ab dem 1. Januar 2015 entstanden sind, rückwirkend beseitigen.



**Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln**

Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltsverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltsverein.de).

<sup>15</sup> Überzeugend insoweit *Thüsing/Fütterer*, AnwBl 2015, 13, 16.

<sup>16</sup> BFH, Urt. v. 9.8.2011, NJW 2012, 479.

<sup>17</sup> Wohl allgemeine Ansicht, vgl. *Huff*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 46 Rn. 22; *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 46 Rn. 20; *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl. 2009, § 46 Rn. 23.